



SPATZENNEST
PENZBERG

SCHUTZKONZEPT

der Spatzennest Familienservice gGmbH
Krippe und Kindergarten

»EINE GESELLSCHAFT OFFENBART SICH NIRGENDWO DEUTLICHER ALS IN DER ART UND WEISE, WIE SIE MIT IHREN KINDERN UMGEHT. UNSER ERFOLG MUSS AM GLÜCK UND WOHLERGEHEN UNSERER KINDER GEMESSEN WERDEN, DIE IN EINER JEDEN GESELLSCHAFT ZUGLEICH DIE VERWUNDBARSTEN BÜRGER UND DEREN GRÖSSTER REICHTUM SIND«

(NELSON MANDELA)



Spatzennest
Familienservice gGmbH
Daserweg 1A
82377 Penzberg

Gliederung

<u>1. Vorwort</u>	2
<u>2. Fachliche und Theoretische Grundlagen</u>	
2.1 Faktoren für das Kindeswohl	3
2.2 Formen der Kindeswohlgefährdung	4
2.3 Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen	7
2.4. Rechtliche Rahmenbedingungen	8
<u>3. Risikoanalyse</u>	10
<u>4. Prävention</u>	11
<u>4.1. Personalmanagement</u>	11
Personalauswahl	11
Personalführung	12
Fort- und Weiterbildung	12
<u>4.2. Partizipation und Beschwerdewegemanagement</u>	12
Beschwerdemanagement für Kinder	12
Beschwerdemanagement für Dritte/Eltern	13
Beschwerdemanagement für Mitarbeiter	13
<u>5. Intervention - Verfahren bei Kindeswohlgefährdung</u>	14
<u>5.1 Interne Gefährdung</u>	15
Gewalt durch Mitarbeiter*innen	15
Gewalt durch Kinder	17
<u>5.2 Externe Gefährdung</u>	18
Gefährdung im sozialen Umfeld der Kinder (§8a SGBVIII)	18
<u>6. Insoweit erfahrene Fachkraft</u>	19
<u>7. Qualitätssicherung</u>	19
<u>8. Beratungsstellen</u>	20
Anlage: Verhaltenskodex	

Penzberg, 21.01.2025

1. Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept der Spatzennest Familienservice gGmbH stellt das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung für alle Kinder, die unsere Krippe und den Kindergarten besuchen, sicher.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Einrichtungen sind ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt sowie Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Unsere Angebote gelten für Kinder jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion. Unser Handeln orientiert sich an den folgenden Werten und der pädagogischen Grundhaltung:

- Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen.
- Das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung.
- Das jeweilige Kind steht mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt.
- Gewaltfreie Kommunikation sowie Begegnung auf Augenhöhe.
- Förderung der Selbstwirksamkeit durch Partizipation.

Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.

Unser Ziel ist es, die bestmögliche Bildung, Erziehung und Förderung zu gewährleisten, um den Kindern eine kontinuierliche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten.

Diesen Beitrag leisten vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräfte. Die jeweiligen Gruppenräume und die großen Außenspielflächen schaffen eine Atmosphäre zum Wohlfühlen.

Unsere Zusammenarbeit im Team ist geprägt durch:


- Offenheit und Ehrlichkeit
- Gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung
- Gegenseitige Unterstützung
- Sich aufeinander verlassen können
- Professionelles Konfliktmanagement
- Flache Hierarchien

Der Träger, die pädagogischen Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Modell vor.

Mit freundlichen Grüßen,



Träger Spatzennest Familienservice gGmbH
Scheer Monika



päd. Leiterin Krippe
Höfler Bianca



päd. Leiter Kindergarten
Szekei Tobias



2. Theroretische und rechtliche Grundlagen

2.1 Faktoren für das Kindeswohl

Die Entwicklung von Kindern gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. Brazelton und Greenspan beschreiben vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen als Pädiater bzw. Kinder- und Jugendpsychiater sehr differenziert „sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen“.

1. Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen und promptly zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung in allen Bereichen.

2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen), um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählt auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder, weil diese physische und psychische Verletzungen nach sich ziehen.

3. Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder auf sich zurückgezogener. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

4. Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen

Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugspersonen sind dem jeweiligen psychischen Entwicklungsstand des Kindes anzupassen. Über- oder Unterforderung führen zu nicht ausbalancierten Entwicklungsverläufen bzw. psychischer Instabilität von Kindern.

Kinder meistern entsprechend ihres Alters unterschiedliche Entwicklungsaufgaben. Sowohl drängelndes Fordern als auch überbehütende Haltungen können zu Verzögerungen oder Störungen der intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklung führen.

5. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen.

Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Wichtig ist hierbei, dass Grenzsetzung nicht strafend und gewaltsam, sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen kann. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, selbstinstabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander auseinandersetzen. Kinder lernen mit sicherer Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

6. Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen



gewinnen mit dem Wachsen eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

7. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt zunehmend davon ab, wie es gelingt, Bedingungen für sichere Perspektiven von Menschen weltweit zu schaffen. Hier geht es um Verantwortung von Gesellschaft und Politik.

Diese Grundbedürfnisse sind im Zusammenhang zu sehen und in ihrer Wirkung voneinander abhängig.¹

2.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes oder unverschuldetes Handeln.

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten:

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären. Diese Vernachlässigung können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

Körperliche Vernachlässigung – unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u. ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung – fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung.

Emotionale Vernachlässigung – Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.

Unzureichende Aufsicht – Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes.

Erziehungsgewalt und Misshandlung

Erziehungsgewalt – damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

Misshandlung – Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden.

¹ Resch, F./Lehmkuhl, U. (2008): Zur Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit: Grundbedürfnisse und Forderungen an die soziale Umwelt
In: Frühe Kindheit. Die ersten sechs Jahre. 2/08



Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind.

In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Körperliche Erziehungsgewalt – dazu zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z.B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung – gelten demgegenüber z.B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

Psychische Gewalt – zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/Dritter-Kind-Beziehung sind, d.h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korrumpieren, d.h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren, d.h. das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.

Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

Physische sexualisierte Gewalt – hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr.

Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.



Psychische sexualisierte Gewalt - dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z.B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z.T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden.

Pornografische Ausbeutung von Kindern – hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Tätern und Täterinnen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen der Täter und Täterinnen verbleiben die angefertigten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täterinnen und Tätern ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.

Kinderprostitution – bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter und Täterinnen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täterinnen und Täter benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.

Sexualisierte Gewalt im Internet – Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen. Andere geraten über Chatrooms in Kontakt mit Personen, die sie verbal attackieren, um die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern. Wieder andere Mädchen oder Jungen werden angeschrieben mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben. Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt – die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten.

Man unterscheidet drei Formen:

- *die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug*
- *die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren*
- *die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen*

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt – von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene – nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.²

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen.

Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig.

Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können zum Beispiel sein:

- eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigtes Nase putzen bzw. Mund abwischen
- Kind auf den Schoß nehmen, tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- unangekündigtes Betreten der Toilette / Wickelraum
- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z.B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram
- das Kind zum Essen zwingen

2.3 Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen

Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen.

Die wenigsten Folgen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten. Symptome sind noch keine Belege!

Für alle nachfolgend benannten und angedeuteten Symptome gilt: Sie sind zunächst einmal lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall mit zu bedenken.

Körperliche Folgen

Bei den körperlichen Symptomen ist die Zuordnung in einigen Fällen noch am ehesten möglich.

Auf Vernachlässigung bei Kindern deuten Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene sicherlich am ehesten hin.

² <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefahrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefahrdung/>

Kindesmisshandlung zeigt sich bei Kindern körperlich u. a. durch Hämatome, Brandwunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst (z.B. durch einen Sturz) zugefügt haben können.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat mitunter Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge. Ebenso treten Geschlechtskrankheiten bei Kindern auf.

Für die drei genannten Formen und ebenso für häusliche Gewalt belegt sind überdies psychosomatische Folgeprobleme wie beispielsweise diffuse Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen oder auch Essstörungen bei Kindern.

Psychosoziale Folgen

Als psychische Folgen sind bei Kindern mit Vernachlässigung- und/oder Gewalterfahrungen bislang Ängste, Selbstunsicherheit und Depressionen, aber auch Unruhe und Aggressionen bekannt. Speziell für Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen gilt, dass extreme Scham- und Schuldgefühle häufig die Folge sind.

Im Kontakt mit anderen Kindern verhalten sich manche Mädchen und Jungen eher distanzlos, zeigen unter Umständen eine geringe Frustrationstoleranz und fallen durch unsoziales Verhalten auf. Andere Kinder wiederum meiden jeden Kontakt, zeigen Angst im Umgang mit anderen und werden von anderen Kindern in Folge dessen als leichtes Opfer wahrgenommen.

Kognitive Folgen

Bei Kindern, die von den geschilderten Beeinträchtigungen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Belastungen ihre Energie und Aufmerksamkeit in vielerlei Hinsicht binden.

Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein. Und das wiederum kann bewirken, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder verzögert bzw. behindert wird.

Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung der Kinder können sich als Sprachprobleme (z.B. fehlendes Sprachvermögen) zeigen. So wird z.B. häufig von einem nicht altersangemessenem Sprachverständnis (z.B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln) bei betroffenen Kindern berichtet.

Des Weiteren können die kognitiven Folgen der Beeinträchtigungen sich in Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörung bis hin zu einer diagnostizierbaren Lernbehinderung der Kinder manifestieren.³

2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt [...] Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen [...] den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

³ <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/folgen-von-kindeswohlbeeintraechtigungen/>



UN-Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Sie wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist am 2. September 1990 völkerrechtlich in Kraft getreten. Im Fokus der Konvention stehen Kinder als Rechtsträger, d.h. alle Menschen unter 18 Jahren. In 54 Artikeln sind die Rechte von Kindern beschrieben.

Die vier Grundprinzipien der UN-KRK sind das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2), das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6), die Einhaltung der Kindesinteressen/des Kindeswohls (best interests, Artikel 3) und das Recht auf Beteiligung (Artikel 12). Diese Rechte bilden die Grundlage für die Umsetzung aller anderen Rechte in der UN-KRK.

EU-Grundrechtecharta

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen [...]

Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht.

Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376).

Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschaft- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden [...]

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“. In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. [...]



Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.⁴

Datenschutz kontra Kinderschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung.

Datenschutz endet dort, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz. § 62 Abs. 3 Punkt 2.d SGB VIII legt ausdrücklich fest, dass zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindswohlfährdung nach § 8a SGB VIII Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des / der Betroffenen erhoben werden dürfen.⁵

3. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten.

Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten.

Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden.

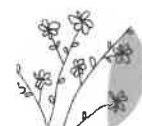
Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns intensiv mit dem Thema „wo bestehen Risikobereiche“ auseinandergesetzt. Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan schließt aus, dass eine Person länger als 30 Minuten allein in der Einrichtung ist. Im Notfall kann immer das jeweils andere Haus kontaktiert werden.
- Bei personellen Engpässen unterstützen sich Krippe und Kindergarten gegenseitig.
- Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglicht einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und pädagogische Leitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter*innen bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/Räume einzusehen.
- Zaungäste/Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe/Dritte müssen sich bei der pädagogischen Leitung oder den Mitarbeiter*innen anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Fachdienst und Therapeuten erhalten eine Einweisung in unser Schutzkonzept und unterschreiben diese.
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/Hausfremde sind aufgefordert, Eingangstüren (Haustüre/Gartentüre) geschlossen zu halten.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Einrichtungsgelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen. Ebenfalls ist eine Zeitschaltung vorhanden.

⁴ Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen, Jörg Maywald, S. 4ff

⁵ Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen, Jörg Maywald S. 8



- Zum Schutz der Privatsphäre der Kinder hängt ein Schild an der Wickelraumtüre „Wickelraum besetzt“ oder „Wickelraum frei“. Eltern sowie externe Besucher dürfen den Wickelraum nur bei „Wickelraum frei“ betreten.
- Die Eingangstüre wird zum Ende der Bringzeit geschlossen. Öffnet erst wieder ab 13:30 Uhr.
- Die Krippe und der Kindergarten sind eine handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht gestattet.
- Eltern teilen schriftlich mit, wer ihr Kind abholt. Den Gruppenmitarbeiter*innen unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich mit Ausweis aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.
- Mitarbeiter weisen bei Neuanstellung und anschließend regelmäßig ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor.
- Bei Feste und Feiern mit den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.
- Räume zugänglich – Offen ungeschützte Ecken.

4. Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden.

Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche im Kindergarten und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen. Zudem werden durch die Risikoanalyse und weiter Präventionsmaßnahmen die Vorgaben des § 47 umgesetzt.

4.1 Personalmanagement

Personalauswahl

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung, Mitarbeiter: innen einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin informieren die pädagogischen Leitungen den Bewerber oder die Bewerberin über den Verhaltenskodex von Krippe und Kindergarten. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Krippen- sowie der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag. Zusätzlich wird der/die Bewerber*in zu einer Hospitation nach Möglichkeit eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

Erweitertes Führungszeugnis und

Der Träger verpflichtet sich zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII für die Krippe und den Kindergarten.

Der Träger verpflichtet sich, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs1 Satz1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für Honorarkräfte sowie für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit diese in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Dies wird seitens des Trägers insbesondere dadurch sichergestellt, dass vom Beschäftigten bei Beschäftigungsbeginn die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert und dieses eingesehen wird. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Personalführung

Jährlich werden im Team, veranlasst durch die Leitung, das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklung im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt oder revidiert.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Teamsitzungen regelmäßig z.B. im Rahmen von Fallbesprechungen und Beschwerdemanagement- mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltung der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Fort- und Weiterbildung

Die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes erfordert umfangreiches und spezifisches Fachwissen über Kindeswohlgefährdungen und ihre Folgen, Grenzverletzungen, risikobehaftete Bereiche, Vorgehensweisen von Tätern und den Handlungsablauf bei Verdachtsfällen. Dieses wird durch Weiterbildung der Mitarbeiter gefördert.

4.2 Partizipation und Beratungs- und Beschwerdewege

Partizipation

- regelmäßige Elterngespräche
- Elternberatung
- „stark ohne Muckis“ für unsere Vorschulkinder

In der Krippe und dem Kindergarten ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen.

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter: innen gibt es im Spatzennest verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

- Zusammentragen und Klären der Fakten.
- Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen.
- Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird.
- Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde.

Beschwerdemanagement für Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich.



Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Krippenkinder von den Pädagog*innen sensibel aus dem Verhalten des Kindes abgeleitet werden müssen. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

In unserem Kindergarten können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen; wie z.B. Angebote, Essen, Regeln, etc.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft als auch im gemeinsamen Morgenkreis oder einer Kinderkonferenz vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher.

Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern, werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

Beschwerdemanagement für Dritte/Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.

Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels online Elternumfrage zur Zufriedenheit der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief, die Stay informed App, aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.

Dabei können Eltern sich beschweren bei den pädagogischen Fachkräften, der den pädagogischen Leitungen, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Spatzennest.

Konstruktive Beschwerden durch Dritte/Eltern werden zeitnah bearbeitet. Entsprechend der Situation erfolgen Gespräche in einer „Zweierkonstellation“, mit allen Betroffenen bzw. Beteiligten, im Team, mit dem Elternbeirat und/oder Träger.

Beschwerdemanagement für Mitarbeiter

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert, eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zu stellen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit sich an die pädagogischen Leitungen zu wenden.

Sowohl Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematiken und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier-Augen-Gespräch“, durch Einbeziehung der pädagogischen Leitungen, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wün-



sche und Bedürfnisse gesammelt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart.

Ebenso findet jährlich ein Mitarbeitergespräch zwischen der pädagogischen Fachkraft und der pädagogischen Leitung statt.

Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden.

5. Intervention – Verfahren bei Kinderwohlgefährdung

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter*innen und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.

Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter*innen, Vorgesetzte wie pädagogische Leitung bzw. anderweitig eingebundene Personen, Kinder ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch eine*n Mitarbeiter*in erzählt oder ein*e Mitarbeiter*in durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

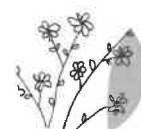
Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter*innen zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören:

Das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen (sexualisierter) Gewalt.

Die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die pädagogische Leitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächste höhere Ebene, die Geschäftsführerin, Frau Monika Scheer, zu kontaktieren.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises sind folgende Verhaltensweisen wichtig:



- akute Gefahrensituationen immer sofort beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anfertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes ausgehen
- transparent vorgehen
- an die pädagogische Leitung melden und in den Regelablauf einsteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit erkennen und akzeptieren.
- Allgemeine Datenschutzrichtlinien beachten

5.1. interne Gefährdung

Gewalt durch Mitarbeiter/ innen

Vermutung einer Grenzüberschreitung

Hinweise auf Gefährdung des Kindeswohls. Grenzüberschreitende Handlungen durch einen Mitarbeiter.

Was ist zu tun Beobachter:

- akute Situation umgehend beenden
- Beobachten
- Dokumentation mit Datum/ Uhrzeit
- Einrichtungsleitung oder jeweils höhere Dienstvorgesetzten umgehend informieren

Einrichtungsleitung:

- Information Träger
- Einholen nötiger Informationen und Beratung durch entsprechende Beratungsstellen
- Dokumentation, des Vorfalles, der Gespräche und erfolgten Maßnahmen

Begründete Vermutung

Vorgehen

-Einbeziehen der externen Fachstellen/ Beratung
-Meldung nach § 47 SGB VIII an die zuständige Aufsichtsbehörde in Abstimmung Träger und Einrichtungsleitung

Mögliche Maßnahmen sind:

- Anhörung des Beschuldigten
- Schutz des Kindes sicherstellen
- Berichtigung?? der Eltern. Beratung über Beratungsstellen, ggf. ärztliche Untersuchung des Kindes.

Mitarbeiter darauf hinweisen sich rechtlich beraten zu lassen

- Information des Teams und die weitere Bearbeitung klären
- komplette Dokumentation

Die Betroffenen sollten von den Fachkräften nicht über die vermeintlichen Geschehnisse befragt werden, um suggestive Fragestellungen zu vermeiden. Äußerungen der Kinder wörtlich dokumentieren, mit Zeit und Datum

Der Verdacht bestätigt sich nicht

Das Verfahren wird beendet. Der Beschuldigte wird informiert, rehabilitiert. Der Ablauf des Verfahrens und die Gründe für die Entscheidung werden mit den Beteiligten besprochen und dokumentiert

Der Verdacht bestätigt sich

Die Gefährdung des Kindeswohl durch Mitarbeiter wurde festgestellt durch:

- Eindeutige Beobachtung
- Durch Hinweise darauf
- Schilderungen des Opfers

Vorgehen

Träger und Einrichtungsleitung stimmen Vorgehen ab

- Gespräche mit den mittelbar betroffenen Kindern und Eltern mit externer Beratung. Schweigepflicht beachten. Einrichtungsleitung ist Ansprechpartner für Eltern und Kinder, die sich an die Einrichtung wenden.
- Klärung unter Einbeziehung externer Beratung, ob andere Kinder betroffen sind.
- Ggf. Klärung ob seitens des Trägers Strafanzeige gegen den Beschuldigten gestellt wird.
- Klärung ob weitere Personen Strafanzeige stellen wollen
- Sollten rechtliche Schritte durch die betroffenen Sorgeberechtigten / Mitarbeiter eingeleitet worden sein, kommt es in der Regel zur Anzeige bei der Polizei.
- Information des Elternbeirates durch Träger und Einrichtungsleitung.

Aufarbeitung in der Einrichtung:

- Information an Eltern und Kinder zur gemeinsamen Aufarbeitung mit externer Beratung
- Im Team durch Supervision
- Kontinuierliches Angebot von präventiven Angeboten

Ein wertschätzender Umgang zwischen allen Menschen ist für uns in unserer Einrichtung selbstverständlich, trotzdem können grenzverletzende Situationen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedem diesbezüglichen Verdacht wird umgehend und sorgfältig nachgegangen. Grundsätzlich gehen wir bei unseren Mitarbeitern immer von der Unschuldsvermutung aus, sowohl bei nichtbestätigtem als auch bei bestätigtem Verdacht ist uns eine gute Aufarbeitung und Rehabilitation (unter Einhaltung der Arbeitsrechtlichen Konsequenzen) wichtig. Verantwortlich für die Aufarbeitung und Rehabilitation ist die Leitung und der Träger.

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers. Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Er-

mittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen. Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und Supervision

Gewalt durch Kinder

Handlungsanleitung bei Vorkommen

1. Ein sexueller Übergriff wird durch Kinder, Eltern, Mitarbeiterin der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht.
2. Akute Situation sofort beenden, zuerst Opferschutz.
3. Die Einrichtungsleitung informiert den Träger.
4. In der Einrichtung überprüft die Einrichtungsleitung mit den päd. Mitarbeitern die Situation. Diesbezüglich werden Erstgespräche unter Einhaltung der Schweigepflicht geführt. Um detaillierte Informationen zu erhalten, und das weitere Vorgehen abzustimmen.
 - Mit den unmittelbaren Fachkräften
 - Mit den Eltern
 - Mit dem betroffenen Kind selbst
5. Die betroffenen Eltern werden über die Ausdrucksform kindlicher Sexualität informiert. Bei sexuellen Übergriffen ist eine Intervention und ein fachlicher Umgang im Sinne des Kinderschutzes erforderlich.
6. Konkrete Maßnahmen werden in der Kita festgelegt, z.B. Gespräche mit den Kindern über sog. Grenzverletzungen, Konsequenzen, oder auch je nach Situation ein Verbot, bestimmte Räume aufzusuchen.
7. Der Elternbeirat wird über die Situation informiert unter Berücksichtigung der Schweigepflicht.
8. Alles wird dokumentiert.
9. Mit den Kindern werden die Regeln zu sexuellen Aktivitäten (Doktor Spiele), Grenzen sowie die Rechte der Kinder und das Vorgehen bei Grenzverletzungen altersentsprechend besprochen.

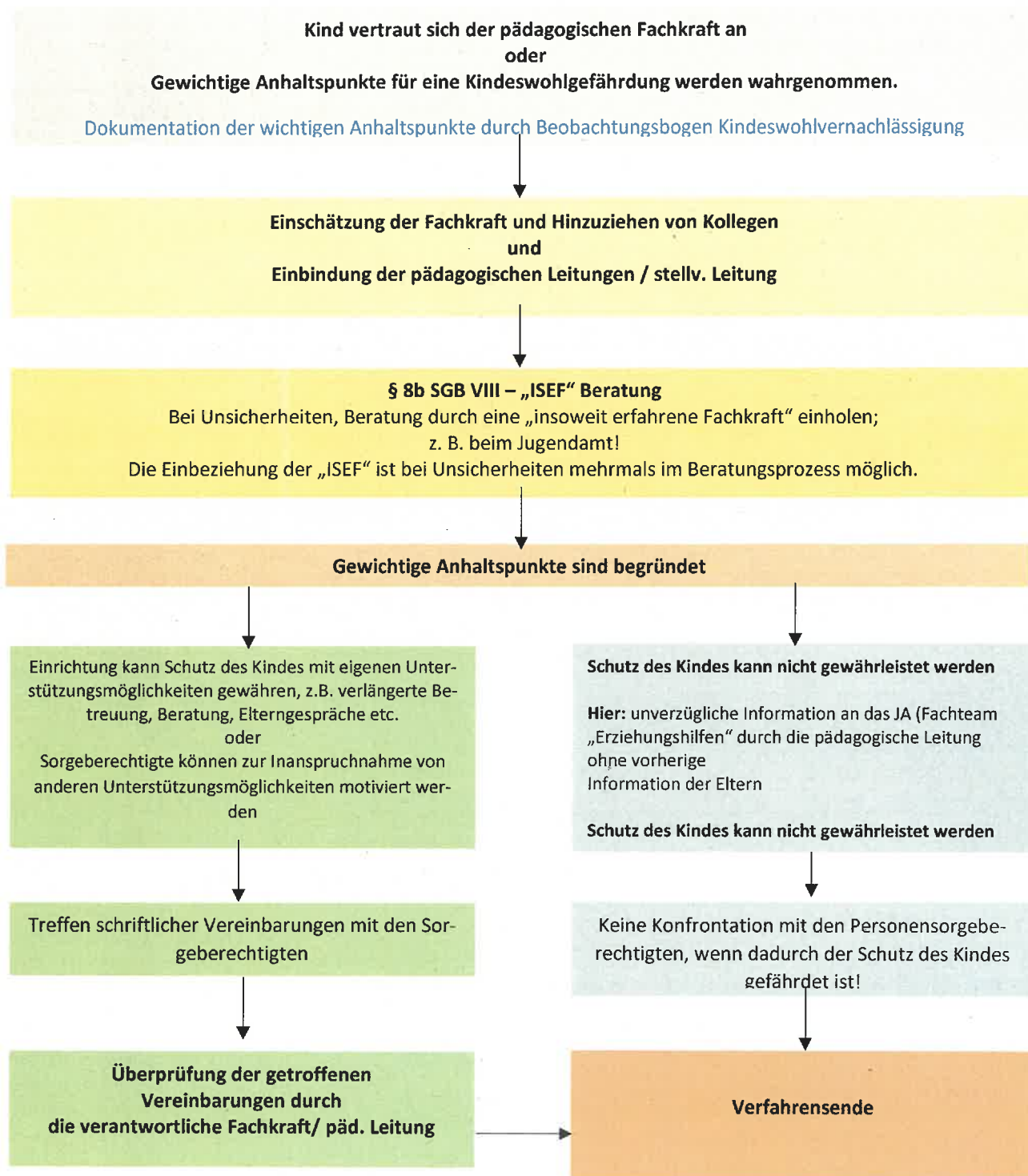
Kinder: Rehabilitation

Bei übergriffigem oder verletzendem Verhalten zwischen Kindern wird dies dem Alter der Kinder entsprechend durch die päd. Mitarbeiter und wenn nötig mit Einbezug der Eltern geklärt. Das päd. Personal beobachtet/begleitet die Situation/das Verhalten in der Gruppe/ der betreffenden Kinder, unterstützt in schwierigen Situationen und bestärkt positives Verhalten um eine gute Rehabilitation der Kinder/des Kindes zu gewährleisten.

5.2 Externe Gefährdung

Gefährdung im sozialen Umfeld der Kinder (§8a SGBIII)

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen



6. Insoweit erfahrene Fachkraft

Die **Hauptaufgabe** einer insoweit erfahrenen Fachkraft, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagoge*innen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern. Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr vom Kindergarten/Krippe vorgelegt werden. Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z.B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation. Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z.B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Klärung
- dem besseren Fallverständnis.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, wenn Mitarbeiter*innen Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können. Sie wird also gerufen, noch **bevor das Jugendamt** informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.

Die Kinderschutzfachkraft sollte insofern mindestens dann einbezogen werden, wenn

- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- der Fall sehr komplex ist
- eine pädagogische Fachkraft selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist.

Kontaktadresse der insoweit erfahrenen Fachkraft:

7. Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende qualitätssichernde Maßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte statt:

Regelmäßige Teambesprechungen mit den Inhalten:

- Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Informationen von Trägerseite
- Informationen von Fort- und Weiterbildungen
- Fallbesprechungen
- Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
- Erstellung und Auswertungen der online Elternumfrage (Pädagogischer Plantag)
- Jährlich ein pädagogischer Planungstag

- Jahresplanung
- Unterweisungen zur Arbeitssicherheit und Arbeitskoordinierung sowie zur Verbesserung der Arbeitssicherheit
- Unterweisung zum Infektionsschutz §35
- Unterweisung zum Datenschutz
- Unterweisung zum Brandschutz
- Unterweisung in Hausregeln
- Inhouse – Schulungen nach Bedarf bzw. auf Anordnung des Trägers
- Angebot von Supervisionen
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Erste-Hilfe-Kurs alle 2 Jahre

8. Beratungsstellen

Spezialisierte Fachberatungseinrichtungen sind von besonderer Bedeutung, da die Hemmschwelle, diese Angebote wahrzunehmen, für Betroffene im Vergleich zu anderen Unterstützungsangeboten sehr niedrig ist. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit gegeben, einen selbstbestimmten Weg zum Umgang mit ihrem Leid zu finden. Zudem tragen spezialisierte Beratungsstellen aktiv durch ein sehr heterogenes Aufgabenspektrum dazu bei, dass über Missbrauch gesprochen wird und dadurch mehr Betroffene den Weg in das Hilfesystem finden. Es umfasst neben Angehörigenberatungen auch Fachberatungen für Institutionen.

Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen:

Anonyme Beratung durch das Jugendamt Weilheim:

Frau Pschorn, Tel.: 0881 681 1298 und Frau Schiller 0881 681 1303

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel. 0800 22 55 530

Mo, Mi, Fr 9 -14 Uhr / Di und Do 15 – 17 Uhr

www.hilfetelefon-missbrauch.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung: Online Beratung für Eltern

www.eltern.bke-beratung.de

Elterntelefon

Tel: 0800 70 222 40

Mo – Fr 9 – 11 Uhr / Di und Do 17 – 19 Uhr

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche Kinder und Jugendtelefon

„Nummer gegen Kummer“: 116111 (kostenfrei und anonym)



Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr

www.nummergegenkummer.de

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung / Online Beratung für Jugendliche

www.jugend.bke-beratung.de

Hilfetelefon Beratungsangebot für tatgeneigte Personen

Tel: 0800 70 222 40

www.bevor-was-passiert.de

KJF Erziehungs- Jugend und Familienberatung Penzberg

08856/1674

Koki-Netzwerk

0881/681 1197 Frau Kaiser

Koki Netzwerk

0881/681 1481 Frau Schumann

Notrufnummer

112

Polizeinotruf

110

Polizeidienststelle Penzberg

08856/ 925 70

Schlusswort

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass jedes Kind das Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen genießt. Die Verantwortung für das Wohl der Kinder liegt in den Händen derer, die für sie sorgen und erzieherische Verantwortung tragen. Die präventive Arbeit und das frühzeitige Erkennen von Anzeichen für mögliche Gefährdungen sind entscheidend, um rechtzeitig Unterstützung und Hilfe anzubieten. Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, dies umzusetzen, ist von großer Bedeutung, damit Schaden vom Kind abgewendet werden kann.

Die Hingabe, Wachsamkeit und das ständige Bemühen um das Wohl des Kindes sind Grundpfeiler, um eine Umgebung zu schaffen, in der jedes Kind behütet und geschützt aufwachsen kann. So legen wir den Grundstein dafür, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, zu einem glücklichen, selbstbewussten Erwachsenen heranzuwachsen. Möge dieses Engagement und Bewusstsein für den Schutz der Kinder in Kindertageseinrichtungen dazu beitragen, eine liebevolle und sichere Umgebung zu schaffen, in der jedes Kind sein volles Potenzial entfalten kann.

Anlage Schutzkonzept

Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit über Regeln für einen gewaltfreien, grenzen achtenden, harmonischen und respektvollen Umgang. Dieser dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, dem Personal, Eltern und anderen Personen (z.B. Praktikanten, Hospitanten). Des Weiteren dient der Verhaltenskodex der Aufrechterhaltung der positiven Außenwirkung unserer Einrichtung, die Einhaltung wird von allen Mitarbeitern unterschrieben.

Wir weisen darauf hin, dass im Folgenden mit dem Begriff „pädagogische Fachkraft“ alle Pädagogen und Pädagoginnen wie beispielsweise Erzieher/Innen, Kinderpfleger/Innen, Heilerziehungspfleger/Innen, etc. gemeint sind.

Private Kontakte zu Familien

Private Kontakte des Personals zu den Familien der betreuten Kinder, die nicht schon vor Kitaeintritt bestanden oder über die eigenen Kinder zustande gekommen sind, sind nicht gestattet. Das schließt die Betreuung (auch gegen Bezahlung) außerhalb der Kitazeiten ebenso ein, wie regelmäßige Bring- und Abholdienste zu oder von der Kita. Auch Kontakte über soziale Netzwerke wie Facebook oder WhatsApp sind nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist Rücksprache mit der pädagogischen Leitung zu halten. Private Kontakte zu den Familien z.B. durch eigene Kinder werden im Team transparent gemacht.

Bekleidung

Alle Beteiligten tragen während ihrer Anwesenheitszeit angemessene Arbeitskleidung. Die Mitarbeiter achten auf ihre Vorbildfunktion. Die Leitung hat einen Blick auf die entsprechende Kleidung und wird dies gegebenenfalls mit den Mitarbeitern thematisieren.

Körperkontakt zu den Kindern

Küssen

Küsse sind und bleiben eine familiäre Geste der Zuneigung.

Wenn die Kinder dieses Bedürfnis äußern, macht das pädagogische Personal die Kinder liebevoll darauf aufmerksam, dass sie nicht geküsst werden möchten und bieten als Alternative beispielsweise eine Umarmung an.

Trost

Das Bedürfnis nach Trost in Form von Umarmung, auf den Schoß nehmen oder auf den Arm nehmen etc. soll zuerst vom Kind ausgedrückt werden.

Das pädagogische Personal achtet darauf, dass Form und Dauer des Trostes angemessen bleiben und reagieren sensibel auf die Veränderungen in der Körpersprache des Kindes.

Für tröstende Zuwendungen wird sich nicht in geschlossene Räume zurückgezogen!

Das pädagogische Personal ist sich des Spannungsfeldes zwischen Nähe anbieten und Schutzaspekten bewusst und reflektiert ihre Ausdrucksformen und Erfahrungen von und mit Nähe im Team. Sie beachten ihre eigenen Grenzen und formulieren sie den Kindern gegenüber.

Toilettengänge / Wickeln

- Kinder werden ihrer Entwicklung entsprechend beim Toilettengang unterstützt.
- Dabei werden die Geschlechtsteile, wenn nötig zum Säubern, ausschließlich mit Handschuhen berührt.
- Kinder, die feinmotorisch dazu in der Lage sind, werden ermutigt, sich eigenständig den Po zu säubern.

Um die Privatsphäre und gleichzeitig die Sicherheit des Kindes zu wahren, wird beim Wickeln die Tür einen kleinen Spalt offengelassen. Es werden Türschilder „Wickelraum frei“, „Wickelraum besetzt“ verwendet.

Neue pädagogische Mitarbeiter*innen und Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Die Intimsphäre der Kinder wird respektiert, z.B., wenn diese bei geschlossener Tür ihren Toilettengang erledigen möchten.

Ist die Toilettentür (Kabinentür) geschlossen, wird vor dem Betreten der Räumlichkeit angeklopft und ein Hereinkommen erbeten oder angekündigt.

Toilettengänge von Erwachsenen werden, auch im Wald, stets getrennt und außerhalb der Sichtweite der Kinder durchgeführt.

Betreuungssituationen / Settings

1:1-Betreuung

Die Betreuung eines einzelnen Kindes durch eine Fachkraft alleine ist zu vermeiden.

Sollte diese Betreuungsform aus pädagogischen Gründen (z.B. Integrationskind, nur ein Schlafkind, ein Wickelkind, Randzeitenbetreuung) in Ausnahmefällen notwendig sein, ist darauf zu achten, dass der Zugang jederzeit möglich ist und regelmäßig Sichtkontakt besteht. Nach Möglichkeit soll sich einer anderen Gruppe angeschlossen werden.

Grundsätzlich soll immer versucht werden, andere Kinder mit in ein Angebot einzubeziehen (z.B. Buch vorlesen, Werkstatt, Kochen usw.).

Freiwillige und Praktikant*innen dürfen die Kinder nicht ohne eine/n pädagogische Fachkraft betreuen.

Baden, Wasserspiele u.ä.:

Die Kinder tragen beim Baden oder bei Wasserspielen eine Badehose oder einen Schlüpfper.

Planschbecken müssen immer durch pädagogisches Personal beaufsichtigt werden.

Kommunikation Allgemein

Grundlage der Kommunikationskultur in unserer Kita bildet das Konzept der „Gewaltfreien Kommunikation“ nach M.B. Rosenberg auf der Basis von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung. Ein

diskriminierender und zuschreibender Kommunikationsstil hat in unserer Kita keinen Platz. Wir achten darauf, dass weder Kinder noch Erwachsene sexistische oder in anderer Form abwertende Bemerkungen tätigen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Funktion sich die jeweiligen Personen im Rahmen der Einrichtung aufhält. Das schließt auch bringende oder abholende Personen ein.

Kommunikation findet bei uns in einer angemessenen Lautstärke und auf Augenhöhe statt (kein Anschreien).

Konsequenzen müssen klar, nachvollziehbar und angemessen formuliert werden.

Kommunikation unter Fachkräften oder mit Eltern

Die pädagogische Fachkraft vermeidet, im Beisein des Kindes über dessen negatives Verhalten, Entwicklungs- und Gesundheitszustand mit den Personensorgeberechtigten zu sprechen oder sich mit der Gruppenkollegin auszutauschen. Bei Gesprächsbedarf wird ein Termin vereinbart und das Gespräch findet in einem geschützten Rahmen statt.

Konflikte

- Auszeiten für Kinder dürfen nicht länger als 15 Minuten dauern, zur Visualisierung im Kiga wird eine Eieruhr / Sanduhr angeschafft. Danach sollte der Konflikt aufgelöst werden.
- Konsequenzen für die Kinder müssen nachvollziehbar und angemessen sein.
- Kinder müssen während der Auszeit beaufsichtigt werden.

Vier-Augen-Prinzip

In vereinzelt Situationen z.B. bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen um sich selbst oder andere vor Aggression, Unfall oder Flucht zu schützen. Dabei ist es sinnvoll, sich Hilfe und Unterstützung der Gruppenkollegen zu holen, um die Notwendigkeit bezeugen zu können. Des Weiteren sollte umgehend die Leitung informiert werden.

Umgang mit Geheimnissen

Kinder brauchen ein Vertrauensverhältnis, um sich wohlfühlen. Sie haben in unserer Einrichtung stets die Möglichkeit, sich mit allen Ängsten, Sorgen, Nöten, großen und kleinen Geheimnissen an eine selbstgewählte Vertrauensperson zu wenden. Je nach Inhalt des Erzählten handelt die Vertrauensperson pädagogisch verantwortungsvoll, ohne sich lustig zu machen oder das Kind bloßzustellen. Das könnte beispielsweise ein Gespräch mit dem Gruppenkollegen, evtl. mit der pädagogischen Leitung, im Team oder mit den Eltern sein.

Begrifflichkeiten

Wir verwenden für die Benennung von Geschlechtsorganen stets die korrekte Bezeichnung, z.B. Penis und Vagina. Verniedlichende Begriffe werden vermieden.

Damit sollen die Kinder in die Lage versetzt werden, Bedürfnisse und vor allem Grenzen in diesem Bereich verständlich zu kommunizieren.



Fotos

Das Fotografieren der Kinder ist ausschließlich mit Einrichtungseigenen Medien zum Zweck der Dokumentation gestattet. Das Fotografieren mit dem Privaten Smartphone ist nicht gestattet.

Die Nutzung des eigenen Smartphones zu privaten Zwecken, während der Arbeitszeit, ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

Umgang mit Geschenken

Geschenke unter Kindern werden außerhalb der Einrichtung ausgetauscht und zwischen den Eltern abgesprachen.

Das pädagogische Personal, inklusive Praktikanten nimmt keine Geschenke an und bleiben achtsam für die Motivation der Geschenke und lehnen diese ggf. auch ab. Ausnahmen sind Abschiedsgeschenke, Weihnachts- und Ostergeschenke.

Das Team achtet darauf, dass keine Bevorzugungen oder emotionale Abhängigkeiten entstehen.

Wenn im Rahmen von Bau-, Bastel- oder Malangeboten mit Kindern, etwas hergestellt wird, werden nach Möglichkeit die Wünsche aller Kinder berücksichtigt.

Gestaltung der Mahlzeiten

- Die Entscheidung darüber, ob und welche Nahrung ein Kind zu sich nimmt, ist eng mit der Kontrolle über den eigenen Körper und der persönlichen Integrität des Kindes verbunden.
- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es etwas isst und was und wie viel von den angebotenen Speisen, unter Beachtung der Verteilungsgerechtigkeit.
- Abgesehen von Medizinischen Notfällen z.B. Diabetes Mellitus darf kein Kind zum Essen gezwungen werden.
- Die Kinder tun sich selbst auf (je nach Speise) und führen das Essen selbstständig zum Mund.
- Die Kinder werden bei Bedarf und unter Berücksichtigung des Alters von den Fachkräften bei der Nahrungsaufnahme unterstützt.
- Die Verantwortung des Speisenangebots und die während der Mahlzeiten geltenden Tischregeln liegt bei den Erwachsenen. Die Kinder werden daran Altersgerecht beteiligt z.B. gemeinsames Tischdecken und Abräumen.
- Die Kinder werden in die Speisenzubereitung aktiv mit eingebunden, Wünsche der Kinder werden berücksichtigt.

Schlaf und Ruhesituationen

- Kinder werden durchgehend von einer Fachkraft beaufsichtigt
- Das Schlafverhalten orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder. Kinder werden nicht zum Schlafen / Wachbleiben gezwungen.
- Auf schlafende Kinder wird Rücksicht genommen.
- Der Schlafplatz und der Raum müssen für die Kinder vorbereitet sein und den Bedürfnissen entsprechen.

Übergabe Personal

- Bei Personalwechsel erfolgt immer eine persönliche Übergabe, alle notwendigen Informationen werden im Übergabeprotokoll festgehalten.



- Kinder werden immer informiert über Personalwechsel (wer ist Ansprechpartner)

Freispielzeit

- Kinder werden in der Freispielzeit aktiv begleitet, in Spiele eingeführt und altersentsprechend unterstützt.
- Kindern wird Raum für eigenen Erfahrungen gelassen und auch Misserfolge werden zugelassen und begleitet.
- Kinder werden durchgehend beaufsichtigt und wissen welche Fachkraft für sie zuständig ist.
- Laptops dienen der Vorbereitung der Pädagogischen Arbeit. Den Kindern gegenüber soll transparent sein wer Ansprechpartner ist und wer am Laptop arbeitet soll sich nach Möglichkeit zurückziehen.

Bring und Abholzeit

- Die Übergabe erfolgt immer persönlich mit Blickkontakt. Notwendige Informationen werden weitergegeben.
- Kinder werden durch das Personal begrüßt und verabschiedet.
- Kinder werden an der Türe) in Empfang genommen, beim Abholen geht man auf die Abholenden zu.
- Bring und Abholzeiten sind von den Eltern einzuhalten.
- Die abholberechtigten Personen sind in der Abholbescheinigung zu nennen. Die Sorgeberechtigten müssen dies mit ihrer Unterschrift bestätigen.
- Beim Abholen durch fremde Personen muss der Personalausweis oder ein anderes Ausweisdokument überprüft werden.

Gartenzeiten

- Kinder werfen keinen Sand und keine Steine in die Wiese.
- Keine Spielsachen auf bzw. in das Häuschen/ Rutsche.
- Die Terrasse und der Flur sind täglich zu kehren (Jeder vor seiner Gruppe Krippe, im Kiga abwechselnd).
- Am Dienstag und Donnerstag ist Fahrzeugtag und die Fahrzeuge müssen anschließend aufgeräumt werden (Krippe).
- Jeder achtet auf alle Kinder.
- Die **Markise zwischen Haus und Gartenhaus** (Krippe) bleibt **offen!** Alle Kinder dürfen den gesamten Garten nutzen (Krippe)
- Alle Gärten sollen genutzt werden, das Personal muss sich zur Aufsicht verteilen.
- Alle Spielsachen werden wieder aufgeräumt.
- Beim Spielen mit Wasser muss **durchgehend** eine **Aufsichtsperson** am Planschbecken o.ä. stehen.
- Der Abstand von Spielgeräten zu anderen Gegenständen muss mindestens 1,5m betragen um den Fallschutz/Sicherheitsbereich einzuhalten.

Raum und Außengestaltung

Das pädagogische Personal achtet auf Gefahren durch beschädigte Spielgeräte im Innen- und Außenbereich, Stolperfallen, sowie auf Gefahren durch Müll auf dem Kindergarten und Krippengelände. Gefahrenquellen werden umgehend entfernt und der pädagogischen Leitung mitgeteilt. Des Weiteren wird kaputtes Spielmaterial ausgetauscht oder repariert. Fluchtwege müssen frei sein und dürfen nicht verstellt werden!

